

# Bernard Bolzano's Schriften

---

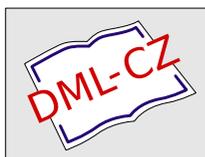
## Von der Kleidung

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 97–98.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400093>

### Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

unter die Menschen verschiedentlich austheilt, nebst der Erhöhung des Vergnügens auch manche andere sehr guten Zwecke erreicht werden können.

Gar viele Menschen haben die üble Gewohnheit, dass sie der Speise und des Trankes, besonders des letzteren mehr zu sich nehmen, als ihnen nothwendig, ja auch nur zuträglich ist und doch nicht so viel, dass man sie wegen einer einzelnen dieser Handlungen der Unmässigkeit füglich bestrafen könnte: obgleich sie durch die tägliche Wiederholung des Fehlers am Ende sich selbst sowohl, als auch der bürgl. Gesellschaft mehr Schaden zufügen, als Mancher, der sich — doch nur bei seltenen Anlässen — einer ganz unverkennbaren Völlerei schuldig macht. Diesem Unfuge könnte, so viel ich einsehe, auch selbst im besten Staate nicht anders, als durch die Aerzte gesteuert werden, denen man es zu einer eigenen Obliegenheit machen müsste, auf alle in ihrer Gemeinde befindlichen Bürger in dieser Hinsicht genau aufmerksam zu sein, und diejenigen, die diesem Fehler sich nahen, bei Zeiten zu warnen und zu versuchen, wie viel sie durch bloss vernünftige Vorstellungen bei ihnen ausrichten können; im Falle des Misslingens aber sie bei dem Sitténrichter des Ortes zu verklagen.

## | NEUNZEHNTER ABSCHNITT.

205

### VON DER KLEIDUNG.

Die vornehmsten Zwecke, denen die Kleidung entsprechen soll, sind ohne Zweifel Schutz gegen Frost und Nässe oder zu grosse Hitze, Bedeckung solcher Körpertheile, welche die Schamhaftigkeit zu bedecken gebietet, und Erhöhung der Anmuth. Hieraus folgt, dass sich die Kleidung hinsichtlich ihres Stoffes sowohl als ihrer Form nach der Beschaffenheit des Landes und der Jahreszeit, ingleichen nach dem Geschlechte, dem Alter, der stärkeren oder schwächeren Leibesbeschaffenheit der Personen richten müsse. Verschiedene Geschlechter müssen sich auch durch die Kleidung unterscheiden und zwar so, dass der Unterschied gleich in der Ferne auffällt; dies mag nun durch die Form oder die Farbe oder beides zugleich geschehen. Eine Bekleidung der Beine dünkt mir auch bei dem weiblichen Geschlechte schicklich und zweckmässig zu sein. Eine Kleidung, die dem Leibe allzueng anliegt, ist der Gesundheit sowohl als der Sittlichkeit nachtheilig. Eine

gewisse Mannigfaltigkeit in der Kleidung, besonders aber in den Farben, dürfte auch selbst im besten Staate nicht unerlaubt sein. Sie ergötzet das Auge, erleichtert das Erkennen und mag noch  
 204 andere | Vortheile gewähren, z. B. eine Verschiedenheit im Preise, das Vergnügen der Auswahl nach seinem eigenen Geschmack u. s. w.

Auch dürfte es in vieler Hinsicht gut sein, dass ledige Personen sich schon in der Kleidung von den verheirateten unterscheiden. Noch gewisser ist es, dass sich die Kleidung nach dem Alter richten müsse, so dass also nicht bloss die Gesichtszüge des Menschen, sondern selbst der Stoff, die Farbe oder der Zuschnitt der Kleidung das höhere Alter der Person merken liessen, wobei man jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht eben die einzelnen Jahre erfahren will.

Stoffe, deren Bereitung der Menschheit höher zu stehen kömmt als andere, die doch im Wesentlichen dieselben Dienste leisten, z. B. geblünte Arbeit, die vielmehr Arbeit kostet, als glatte, seidene Stoffe in Ländern, wo die Erzeugung der Seide viel Land und Pflege erfordert und dergl., werden von Seite des Staates verboten.

## | ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

### VON DEN WOHNUNGEN.

Nach den schon oben aufgestellten Grundsätzen kann ein Haus nie das Eigenthum eines Einzelnen sein, sondern es gehört der Gemeinde und die Bewohner zahlen bloss einen angemessenen Zins, ohngefähr so viel, als die Erhaltung desselben und die nach seinem gänzlichen Einsturze nöthig gewordene Wiederherstellung fordert. Wie äusserst unzweckmässig unsere bisherige Einrichtung mit den Häusern sei, verdient erwogen zu werden. Ein Haus, in welchem 5—6 Familien wohnen, trägt dem Besitzer gewöhnlich an blossem Mietzins, dass er nach Abschlag aller Erhaltungskosten zum Lebensunterhalte für seine ganze Familie erübrigt. Welch eine Unbilligkeit! Ohne alle Arbeit soll von 5—6 Familien eine andere leben dürfen, d. h. den sechsten Theil ihres Erwerbes in Anspruch nehmen! Muss man nicht eingestehen, dass das Haus herrnrecht eine Grausamkeit sei, welche der des Robotsystems und anderen wenig nachgibt? —